

„Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (RoHS und ElektroStoffV)



Delegierte Richtlinie (EU) 2018/739, /740, /741 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 01.03.2018

Richtlinie (EU) 2017/2102 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.11.2017 zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU

Zu den o.g. Richtlinien erklären wir wie folgt:

1. Wir beobachten die für Elektro- und Elektronikgeräte geltenden gesetzlichen **Stoffbeschränkungen** der RoHS und der ElektroStoffV permanent, um Sie bei der Einhaltung der geltenden Stoffbeschränkungen zu unterstützen.
Bitte berücksichtigen Sie, dass unser Unternehmen **nicht in den Anwendungsbereich der RoHS bzw. der ElektroStoffV fällt**.
Nur für Fertigprodukte (Elektro- und Elektronikgeräte) sind umfangreiche Pflichten (z.B. Erstellung einer EU-Konformitätserklärung, Anbringung einer CE-Kennzeichnung) zu erfüllen.
Die RoHS bzw. die ElektroStoffV fokussiert hierbei nur betroffene Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeur und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten) im Sinne der RoHS bzw. der ElektroStoffV.
Darüber hinaus ist es unser fundamentales Anliegen, den deutschen, europäischen und internationalen Entwicklungen betreffend Ethik-, Sozial- und Umweltstandards große Aufmerksamkeit zu widmen.
2. Für die Lieferung der Ausgangsmaterialien unserer Produkte sind uns **qualifizierte und vertrauenswürdige Bezugsquellen bzw. Distributoren** sehr wichtig. Unsere Lieferanten sind uns seit Jahren bekannt und kennen unsere hohen Qualitätsanforderungen.

Wir gehen derzeit davon aus, dass nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Konzentrationshöchstwerte im Material der von uns gelieferten Produkte nicht überschritten werden (Angaben in Gewichtsprozent; bezogen auf den homogenen Werkstoff):

Quecksilber (0,1 %), Cadmium (0,01 %), Sechswertiges Chrom (0,1 %), Polybromierte Biphenyle (PBB) (0,1 %), Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1 %), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %), Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1 %), Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %), Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1 %).

Bzgl. **Blei** möchten wir Sie darüber informieren, dass Erzeugnisse, die Sie z.B. mit den folgenden Werkstoffen bei uns bestellen, entsprechend Blei beinhalten:

Werkstoff-Gruppe	Werkstoff-Nr.:	Alte Werkstoff-Bezeichnung
Stahl	1.0502	C35Pb
	1.0504	C45Pb
	1.0718	11SMnPb30+C
	1.0737	11SMnPb37+C
	1.0757	45SPb20
Messing	CW602N	CuZn36Pb2
	CW603N	CuZn36Pb3
	CW607N	CuZn38Pb1
	CW608N	CuZn38Pb2
	CW612N	CuZn39Pb2
	CW614N	CuZn39Pb3
Kupfer	CW113C	CuPb1P
Bronze	CC493K	CuSn7Zn4Pb7-C
Aluminium	EN AW-2007	AlCuMgPb
	EN AW-2011	AlCu6BiPb
	EN AW-6012	AlMgSiPb
	EN AW-6026	AlMgSiMnBiPb
	EN AW-6262	AlMg1SiPb

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Fehlerfreiheit und/oder Vollständigkeit und weist lediglich die meistbestellten Werkstoffe aus, die hiervon betroffen sind.

Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass neben bestellten Erstmusterprüfberichten auch oft Eintragungen in das IMDS-System mit bestellt werden, worüber Sie ebenfalls die betroffenen Artikel und Inhaltsstoffe identifizieren können.

Da unseren Kunden grundsätzlich die rechtliche Konstruktionsverantwortung obliegt, wozu auch die Werkstoffwahl und/oder -freigabe zählt, sollten Sie auch für zukünftige neue Artikel und/oder Bestellungen den o.g. Sachverhalt berücksichtigen und weisen Sie hiermit nochmals darauf hin, dass wir keine Haftung für hieraus resultierende Schäden übernehmen können und werden.

Bitte beachten Sie zudem, dass zur Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU in deutsches Recht die Elektro- und Elektrogeräte-Stoff-Verordnung geschaffen wurde.

Durch die Delegierte Richtlinie 2018/739 (Stahl), 2018/740 (Aluminium) und 2018/741 (Messing) werden mit Wirkung ab dem 21.07.2021 die bisherigen Bleiausnahmen wegfallen. Unseres Kenntnisstandes nach wurde auch eine weitere Verlängerung bisher nicht beschlossen.

Gem. § 3 der Elektro- und Elektrogeräte-Stoff-Verordnung, liegt damit der Grenzwert ab dem 21.07.2021 auch für Blei bei 0,1 % (<https://www.gesetze-im-internet.de/elektrostoffv/BJNR111100013.html>).

Sofern Sie zukünftig alternative Werkstoffe verwenden möchten, bitten wir Sie um Ihre rechtzeitigen gezielten Anfragen und Werkstoffwünsche, damit wir Ihnen entsprechende Angebote ausarbeiten und übermitteln können.

Angesichts unseres breiten Spektrums an Erzeugnissen und da auch wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch unsere Vorlieferanten angewiesen sind, werden Sie sicherlich verstehen, dass wir darüber hinaus ohne weiteres keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können.

Sobald wir über anderslautende Informationen verfügen, werden wir Sie umgehend unterrichten.

Zudem möchten wir darüber informieren, dass möglicherweise vorkommende geringe Spuren der genannten Stoffe in den Materialien der von uns gelieferten Produkte sich dort rein zufällig befinden. Sie wurden **nicht absichtlich zugesetzt**. Es handelt sich vielmehr um eine oft unvermeidliche Hintergrundbelastung, die vor allem auf die hohen Recyclingraten bei Metallen zurückzuführen ist.

3. Die Punkte 1. und 2. gelten auch für entsprechende gesetzliche Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der RoHS.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf das jeweils von uns gelieferte Produkt. Veränderungen des Produkts bzw. Materials im Rahmen der Weiterverarbeitung sind dadurch nicht abgedeckt.